

§ 8 OrtsGG

Ortsgerichtsgesetz

Landesrecht Hessen

Erster Abschnitt – Einrichtung und Stellung der Ortsgerichte

Titel: Ortsgerichtsgesetz

Redaktionelle Abkürzung: OrtsGG,HE

gilt ab: 07.04.2010

gilt bis: *[keine Angabe]*

Normgeber: Hessen

Gliederungs-Nr.: 28-1

Normtyp: Gesetz

Fundstelle: GVBl. I 1980 S. 114 vom
30.04.1980

§ 8 OrtsGG – Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) ¹Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. ²Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.